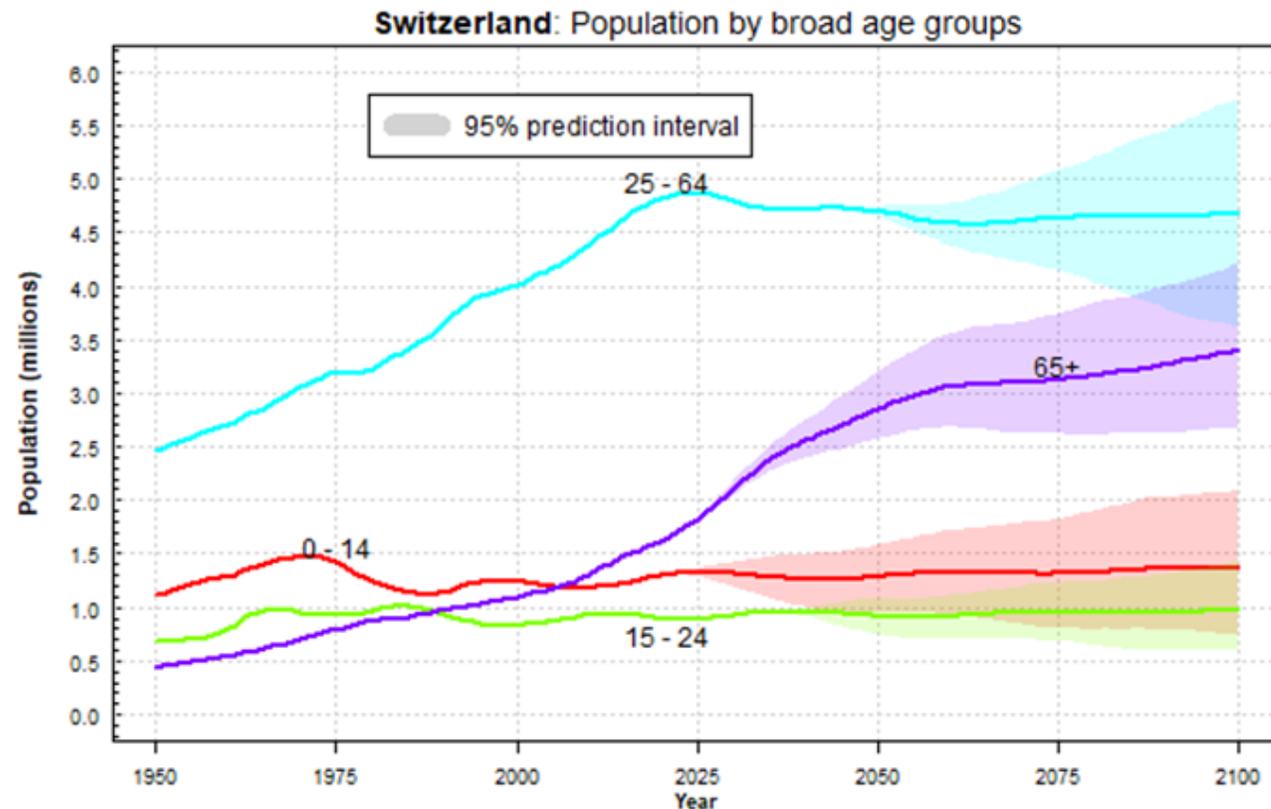




**Wie sieht die Leistungspalette der Zukunft aus?**

Kate Kristovic, Libera AG

## Die alternde Gesellschaft



© 2022 United Nations, DESA, Population Division. Licensed under Creative Commons license CC BY 3.0 IGO.  
United Nations, DESA, Population Division. *World Population Prospects 2022*. <http://population.un.org/wpp/>

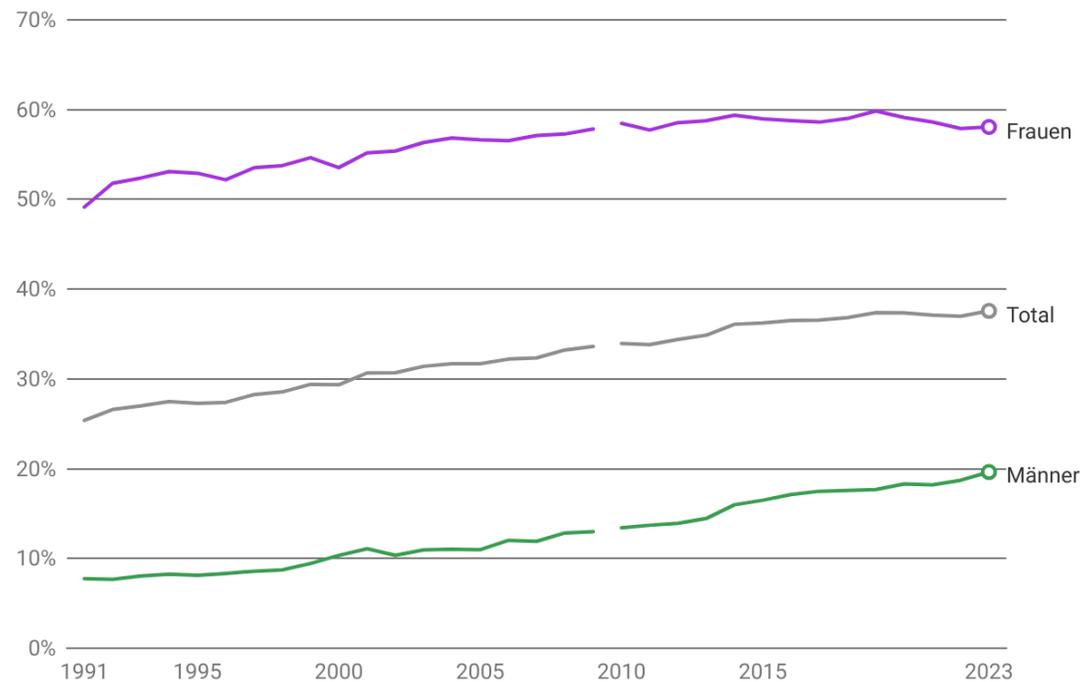
Kanton	Bevölkerung über 65 Jahre im 2020	Bevölkerung über 65 Jahre im 2050	Anstieg in Prozent
BS	38'940	49'904	28%
BE	223'414	324'716	45%
ZH	267'196	444'113	66%
AG	127'420	242'869	91%
SZ	29'982	57'677	92%
ZG	22'901	47'131	106%
<b>CH total</b>	<b>1'640'881</b>	<b>2'672'625</b>	<b>63%</b>

Quelle: BFS-Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2020-2050, Referenzszenario

# Die Arbeitswelt im Wandel

## Anteil Teilzeiterwerbstätige

Jahresdurchschnittswerte (1991–2009: Werte des 2. Quartals)



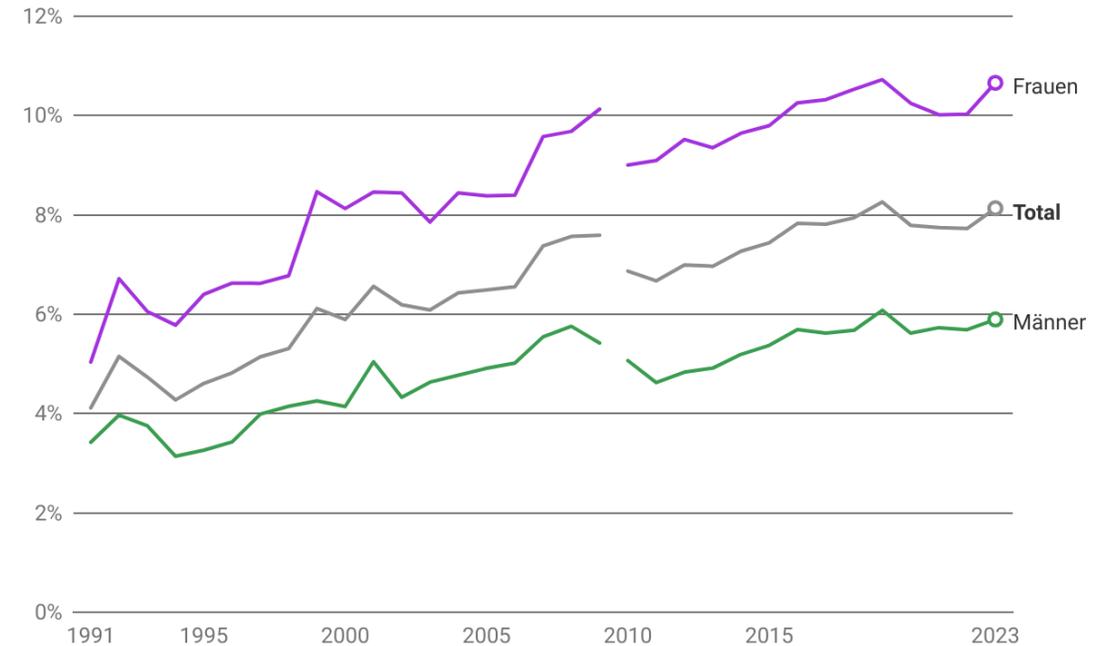
Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

gr-d-03.02.01.16-je  
© BFS 2024

## Erwerbstätige mit mehreren Arbeitsstellen

Ohne Lehrlinge

Jahresdurchschnittswerte (1991–2009: Werte des 2. Quartals)



Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

gr-d-03.02.01.35-je  
© BFS 2024

## Die Vorsorgewelt der Zukunft

Muss den verschiedenen flexibleren Arbeitsformen gerecht werden

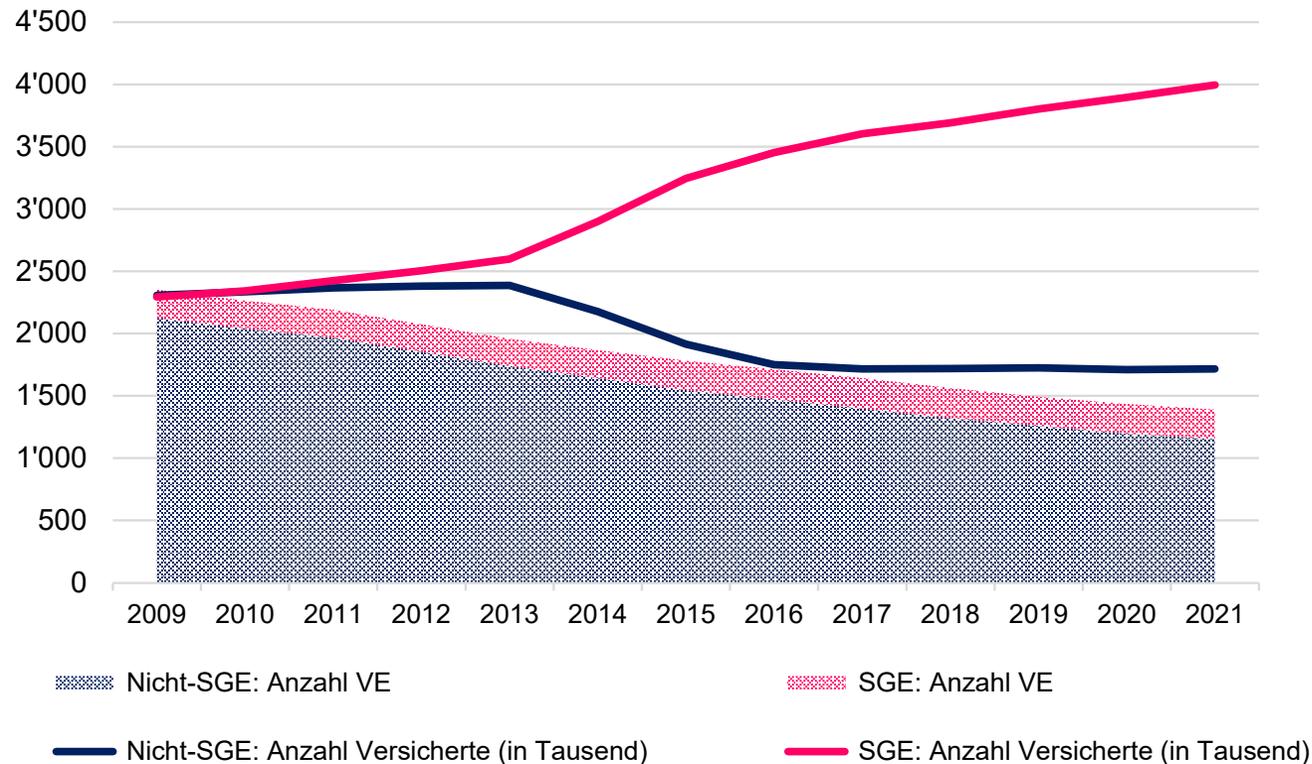
ALL Work, NO Life Balance



Anpassung an individuelle  
Bedürfnisse und höhere  
Flexibilität gefragt

# Entwicklung der Vorsorgeeinrichtungen

Anzahl Vorsorgeeinrichtungen  
Anzahl aktive Versicherte und Rentner (in Tausend)



- SGE stehen im Wettbewerb um neue Anschlüsse
- Zusätzliche Wahlmöglichkeiten erhöhen die Attraktivität der Vorsorgeeinrichtungen
- SGE stehen im Wettbewerb um neue Anschlüsse

## Vorsorge à la carte?

Koordinationsbetrag und Eintrittsschwelle  
Wahl Sparbeitragsskala  
Sparen ab 20  
Risikoleistungen und Risikobeiträge  
Freiwillige Einkaufssummen  
Wahl Anlagestrategie

Flexibles Altersrücktritt  
Kapital oder/und Rente  
Wahl der anwartschaftlichen  
Ehegattenrente  
Rentenmodelle



## Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle

### Reduktion bzw. Abschaffung Koordinationsabzug

#### Mögliche Optionen

- Abschaffung des Koordinationsabzugs, ganzer AHV-Lohn wird versichert
- Fixer Koordinationsbetrag gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad
- Koordinationsbetrag wird in Prozenten des AHV-Lohns definiert
- ...

### Reduktion bzw. Abschaffung der Eintrittsschwelle

#### Mögliche Optionen

- Keine Eintrittsschwelle
- Eintrittsschwelle als fixer Frankenbetrag
- Festlegung Eintrittsschwelle in Prozenten der maximalen AHV-Altersrente
- ...

**Verbesserung des Vorsorgeniveau im tiefen und mittleren Einkommensbereich  
Wichtig bei Teilzeitarbeit und Mehrfachbeschäftigung**

## Wahl Sparbeitragsskala

Beitragswahl nach individuellen Präferenzen und finanziellen Möglichkeiten der versicherten Personen

Erhöhung der freiwilligen Einkaufssummen

Einfache administrative Umsetzung

Risikoleistungen sind unabhängig von gewählter Beitragsskala, sofern in Prozenten des versicherten Lohnes definiert

Ein Beispiel

Sparen	Versicherte			Firma
	"Minus"	"Standard"	"Plus"	
Alter				
25-34	4.8%	6.0%	7.2%	7.2%
35-44	6.0%	7.5%	9.0%	9.0%
45-54	8.0%	10.0%	12.0%	12.0%
55-65	8.0%	10.0%	12.0%	12.0%

**Gesetzliche Anforderungen** (Art. 1d BVV 2)

- Bis zu drei Vorsorgepläne möglich
- Vorsorgeplan mit niedrigstem Beitragsanteil mindestens  $\frac{2}{3}$  der Beiträge des Vorsorgeplans mit höchstem Beitragsanteil
- Firmenbeitrag für alle Vorsorgepläne konstant
- Angemessenheit muss auch beim "obersten" Vorsorgeplan erfüllt sein

Erweiterung der Wahlmöglichkeiten in Zukunft denkbar

## Risikoleistungen und Risikobeiträge

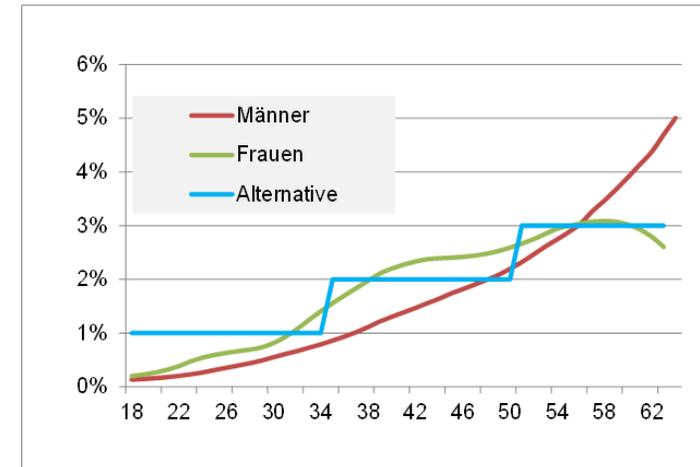
Vorsorgeeinrichtungen funktionieren für Leistungen bei Tod und Invalidität wie eine Versicherung

Risikoleistungen bei Tod und Invalidität nach individuellen Präferenzen der versicherten Personen

- Invalidenrente und/oder des Invaliditätskapitals
- Partnerrente und/oder Kapitalabfindung
- Festlegung des Kreises der begünstigten Personen im Todesfall

Reglementarische Risikobeiträge sind meistens alters- und geschlechtsunabhängig festgelegt

- Technische Risikobeiträge sind für jüngere Versicherte tiefer als für ältere
- **Möglichkeiten zur Reduktion der Umverteilung in Zukunft durch**
  - Vermehrt stärkere Individualisierung durch altersabhängige Risikobeiträge
  - Reglementarische Risikobeiträge werden zusätzlich auf Schadenerfahrungen abgestimmt
    - Unter Umständen Zuschlag in Abhängigkeit des Schadenverlaufs



## Freiwillige Einkaufssummen

Einkauf bis zu vollen reglementarischen Leistungen bis zum Referenzalter möglich (Art. 79b BVG)

- Einkaufsregelung muss im Reglement vorgesehen sein (Einkaufstabelle mit max. 2% Realverzinsung)

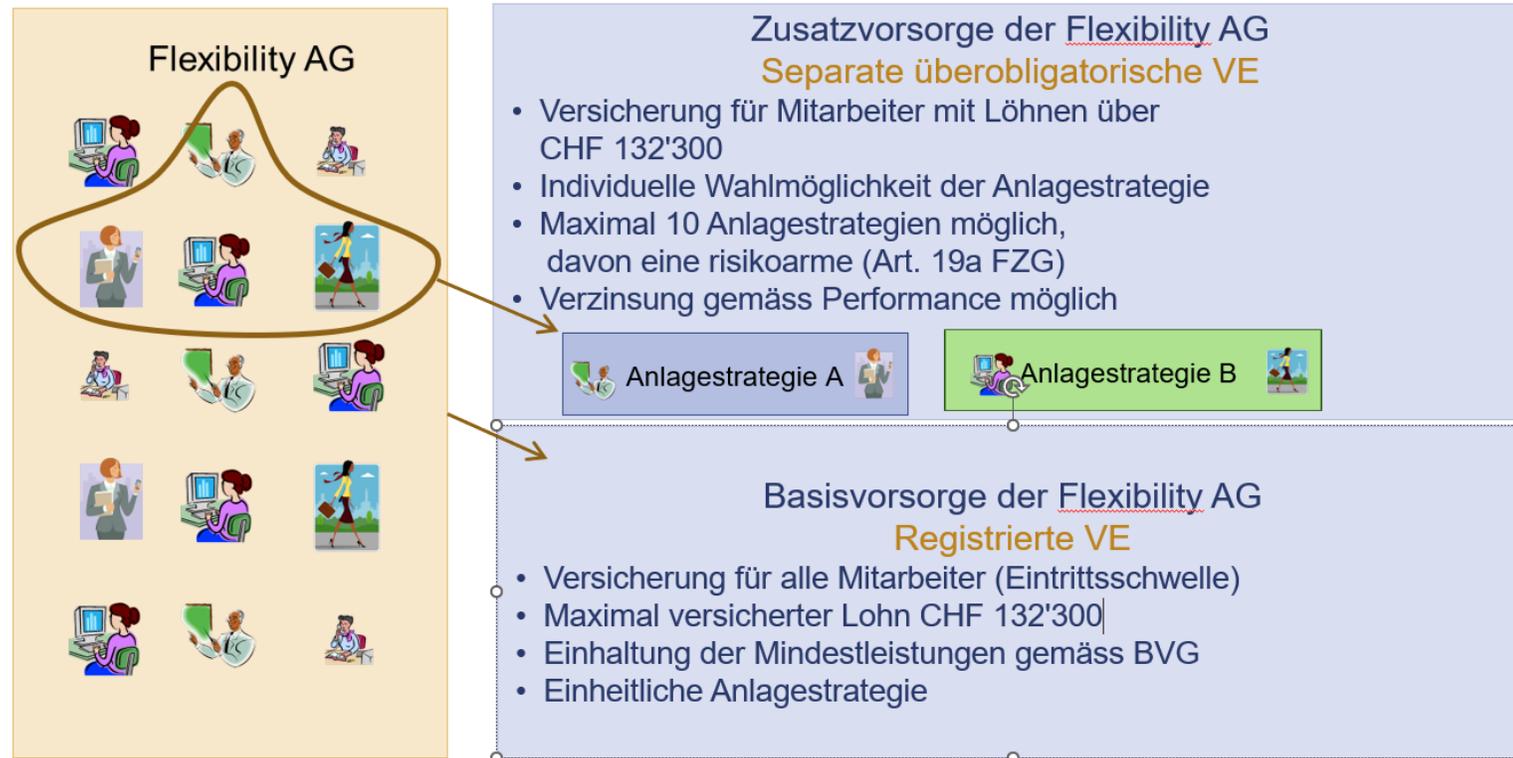
Zusätzlicher Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 1b BVV 2)

- Zusätzliche Einkäufe, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen
- Das reglementarische Leistungsziel kann damit auch beim vorzeitigen Altersrücktritt finanziert werden
- Bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel um höchstens 5% überschritten werden
- Zusätzliche Einkaufstabelle im Reglement notwendig

Erweiterung der Einkaufsmöglichkeiten bei Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus in Zukunft denkbar

- Bedingt einer Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen u.a. in Bezug auf die Angemessenheit

## Wahl der Anlagestrategie



Wahl der Anlagestrategie dürfte in Zukunft an Bedeutung gewinnen, denkbar wären auch **Anlagepools in den umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen**, die den versicherten Personen die Investition ihres Altersguthabens nach eigenen Anlagepräferenzen ermöglichen

## Wahlmöglichkeiten beim Altersrücktritt

Renten- oder Kapitalbezug (bis 100%), nach Art. 37 Abs. 2 BVG ist auf Verlangen des Versicherten mindestens ein Viertel des BVG-Altersguthabens als Kapitalabfindung ausbezahlen

### Teilaltersrücktritt und Aufschub

- Vorzeitige Pensionierung mindestens ab Alter 63, erster Schritt muss mindestens 20% ausmachen
- Mindestens drei Pensionierungsschritte beim Rentenbezug, maximal drei Schritte beim Kapitalbezug
- Aufschub der Pensionierung bis max. Alter 70 gemäss BVG mit oder ohne Weiterführung der Sparbeiträge

### Weiterversicherung

- Versicherung des bisherigen versicherten Lohnes ab Alter 58 falls Lohn um höchstens die Hälfte reduziert wird (Art. 33a BVG)
- Fortführung der beruflichen Vorsorge neben dem Aufschub der Altersrente bis maximal 70 (Art. 33b BVG)
- Weiterversicherung ab Alter 58 (Art. 47a BVG)

Mit der Umsetzung der Reform AHV 21 bereits diverse Individualisierungsmöglichkeiten im BVG vorhanden

## Wahl der anwartschaftlichen Ehegattenrente vor Pensionierung

Wahl der anwartschaftlichen Ehegattenrente zwischen BVG-Minimum und 100% der Altersrente

Beispiel für Mann im Alter 65 (BVG 2020 JG 1958, 1.5% TZ, Kinderrenten 20% AR)

Beträge in CHF	Ehegattenrente 30%	Ehegattenrente 60%	Ehegattenrente 100%
Umwandlungssatz	5.0%	4.6%	4.3%
Altersguthaben	1'000'000	1'000'000	1'000'000
Altersrente	50'000	46'000	43'000
Ehegattenrente	15'000	27'600	43'000

Im Einzelfall kann die Ehegattenrente gemäss BVG höher ausfallen als die reglementarische Ehegattenrente

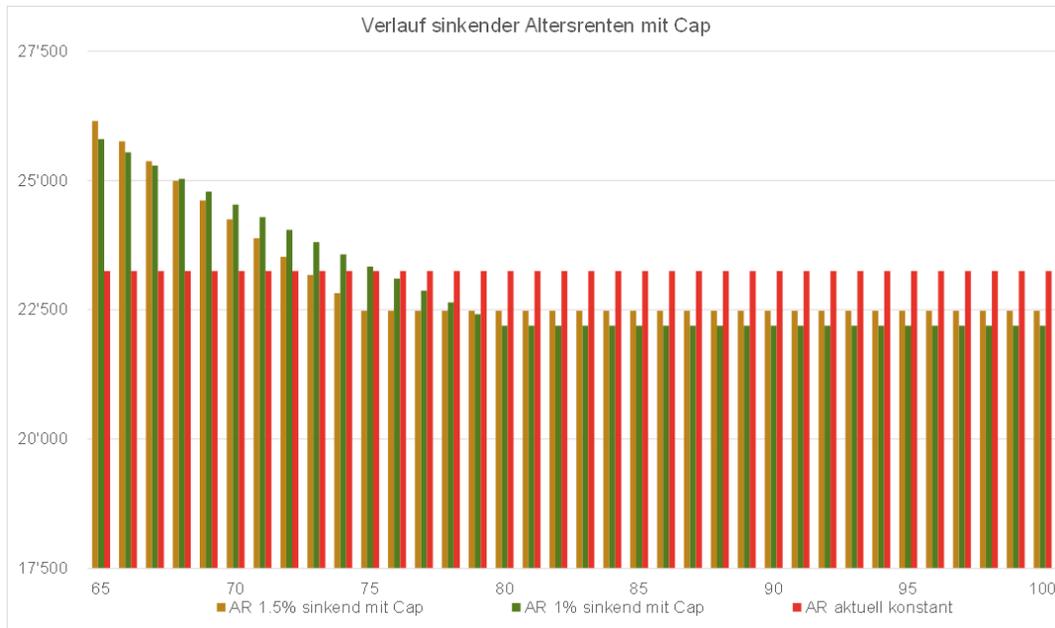
Eine Wahl der Höhe der Anwartschaft der Ehegattenrente verändert die Solidarität zwischen (bei Tod) verheirateten und unverheirateten versicherten Personen

- Unverheiratete und teilzeitbeschäftigte versicherte Personen werden tendenziell eine tiefere Ehegattenrente wählen

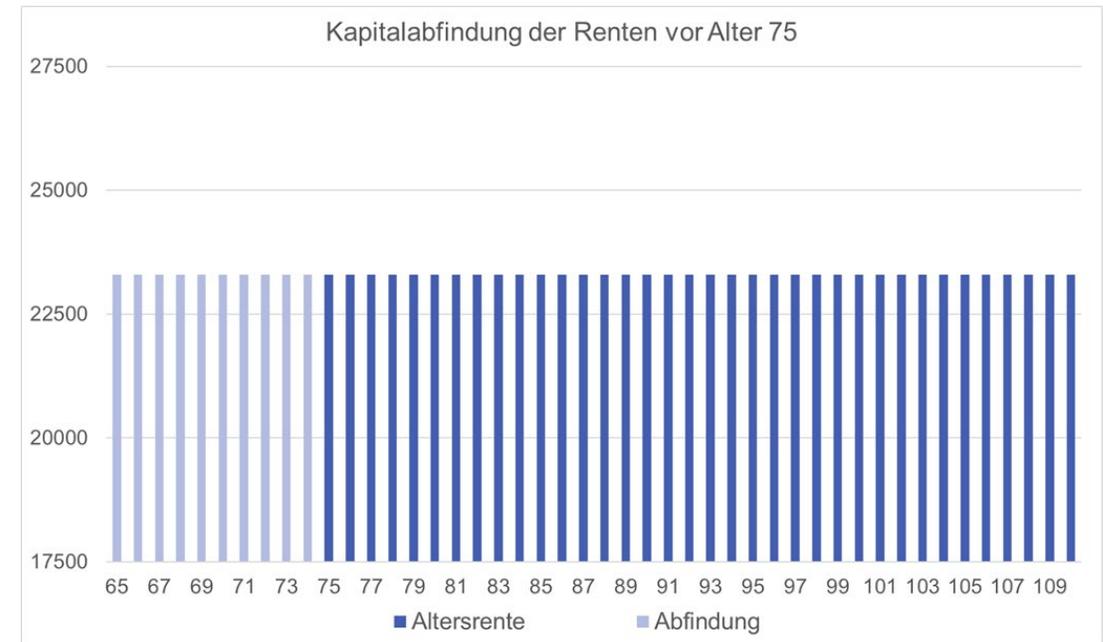
Ehegattenrente von 0% der Altersrente als zusätzliche Option in der Zukunft?

# Welches Rentenmodell darf es sein?

## Sinkende Altersrente mit Cap



## Kapitalabfindung eines Teils der Altersrente



Weitere Rentenmodelle ("Stop and Go"-Rente, ....)

## Fazit

---

Die alternde Bevölkerung stellt eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen dar

---

Der damit verbundene Fachkräftemangel erfordert eine weitere Flexibilisierung in der Arbeitswelt

---

Die zukünftige Vorsorgewelt muss den verschiedenen flexibleren Arbeits- und Lebensformen gerecht werden

---

Die Anpassung der Leistungspalette in der beruflichen Vorsorge an die individuellen Bedürfnisse der Versicherten führt zur zunehmenden Entsolidarisierung

---

Eine Erweiterung der Leistungspalette erfordert zusätzliche Anpassungen auf gesetzlicher Ebene

